

24/SN-282/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

LAD-VD-2136/76

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	13 - GE 19 90
Datum:	8. MRZ. 1990
Verteilt	12.3.90 Gro

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

920.196/1-II/A/6/90

Bearbeiter

Dr. Stöberl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2108

Datum

6. März 1990

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 3, 5 und 6 (§ 93 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 und 3):

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die angeführten Bestimmungen in der Weise ergänzt bzw. abgeändert werden, daß bei der Strafbemessung auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung getragen werden kann.

Die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte bzw. auch die Absicht, durch die Art und Höhe der Disziplinarstrafe "das Vertrauen der Allgemeinheit wiederherzustellen" setzt naturgemäß eine Veröffentlichung oder Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens bzw. die Bekanntgabe der verhängten Strafe voraus. Dies würde aber dem ausdrücklichen Verbot des § 128 BDG, wonach

Mitteilungen über Disziplinarverfahren und über den Inhalt des Erkenntnisses an die Öffentlichkeit ausdrücklich untersagt und nach § 301 StGB auch unter Strafdrohung gestellt sind, eindeutig widersprechen.

Alle diesbezüglichen Änderungen werden daher aus dem genannten Grund und auch aus grundsätzlichen Erwägungen (eine korrekte Berichterstattung über anhängige Verfahren und deren Ausgang kann - wie die Praxis zeigt - auch durch gesetzliche Maßnahmen nicht gewährleistet werden) abgelehnt.

Zu Art. I Z. 4 (§ 93 Abs. 3):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag soll die Disziplinarkommission die Möglichkeit haben, im Spruch des Erkenntnisses auszusprechen, daß die Dienstbehörde eine Versetzung und/oder Verwendungsbeschränkung ohne Berücksichtigung von Schutzbestimmungen (§ 38 Abs. 2 bis 5 und § 40 Abs. 2) verfügen kann.

Die Ausschaltung des Verfahrens nach § 38 Abs. 2 bis 5 und § 40 Abs. 2 stellt eine indirekte Ausdehnung des Strafenkataloges dar. Die Versetzung und die Verwendungsbeschränkung dürfen aber auch in Hinkunft keine - wenn auch nicht ausdrücklich benannte - Strafmittel sein, weshalb auch die geplante Änderung der gegenständlichen Bestimmung abgelehnt werden muß.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-2136/76

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

